

§ 23 LHafenV (Brandenburg) — Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten schiffahrtskundigen Vertreter einzusetzen, der jederzeit kurzfristig erreichbar sein muß. Er muß über das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage sowie über die Ladung Auskunft geben können und im Besitz der Schiffspapiere sein. Im übrigen hat er die Pflichten des Schiffsführers oder des von ihm Beauftragten wahrzunehmen.

(2) Der Hafenbetreiber kann im Einzelfall von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien oder etwas anderes bestimmen.

Zitiervorschlag: § 23 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/23>